

# Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.

Groenendael - Tervueren - Laekenois - Malinois



## Beitrags- und Gebührenordnung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)  
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



# Beitrags- und Gebührenordnung des DKBS e. V.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	2
II.	Bearbeitungsgebühr Aufnahmeantrag .....	2
III.	Beiträge und Gebühren .....	2
	1. Mitgliedsbeträge .....	3
	2. Zuchtgebühren .....	3
	3. Prüfungsgebühren .....	3
	4. HD-Gebühren .....	3
	5. Andere Gebühren .....	4
IV.	Kostenerstattung .....	4
	1. Reisekosten .....	4
	2. Übernachtungskosten .....	4
	3. Verpflegungszuschuss .....	5
	4. Ausnahmen .....	5
	5. Präsidiumssitzungen/Mitgliederversammlungen .....	5
	6. Wesensprüfertagung/Zuchtrichtertragung .....	5
	7. Telefonkosten .....	6
	8. Porto und Büromaterial .....	6
	9. Zuschuss Landesgruppen .....	6
V.	Schlussbestimmungen .....	6
VI.	Inkrafttreten .....	6
	<b>Anhang 1</b> – Tabelle zur Beitrags- und Gebührenordnung .....	7

### I. Allgemeines

Personen, die im Auftrage des Vereines tätig sind und dadurch Kosten haben, können diese Kosten im Rahmen dieser Gebührenordnung erstattet bekommen.

Alle Abrechnungen müssen in schriftlicher Form mit entsprechenden Originalbelegen beim Schatzmeister eingereicht werden.

Alle von dieser Gebührenordnung abweichenden Kostenerstattungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

### II. Bearbeitungsgebühr Aufnahmeantrag

Für den Verwaltungsaufwand bezüglich des Aufnahmeantrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 11,00 Euro zu entrichten, fällig mit Eingang des Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle. Kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden, erfolgt keine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr.

### III. Beiträge und Gebühren

Die aktuellen Beiträge und Gebühren ergeben sich aus der im Anschluss an diese Ordnung

beigefügten Tabelle (Anhang 1).

Beiträge und Gebühren, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden. Erfolgt zuvor eine Mahnung durch Vereinsorgane wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig.

### **1. Mitgliedsbeiträge**

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Wird der Jahresbeitrag bis zum 30. März des laufenden Jahres nicht bezahlt, so ruht die Mitgliedschaft satzungsgemäß automatisch. Es erfolgt keine Mahnung oder Mitteilung des Ruhens der Mitgliedschaft.
- b) Für Personen, die ihre Aufnahme nach dem 30.06. eines Jahres beantragen und aufgenommen werden, ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag um die Hälfte. Dieser Beitrag wird fällig mit Ablauf des zweiten Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft.
- c) Jugendliche, Schüler und Studenten zahlen gegen unaufgeforderte Vorlage eines geeigneten Nachweises bis 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres - unabhängig vom Grund der Beendigung - erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen für das laufende Jahr.
- e) Der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder, Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag und Fördermitglieder verringert sich um 2,50 Euro, sofern das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt hat und die vorgelegte Lastschrift eingelöst wird. Änderungen der Bankverbindung teilt das Mitglied unverzüglich dem Schatzmeister mit.

### **2. Zuchtgebühren**

Der Verein ist nicht verpflichtet, ohne Bezahlung der jeweiligen Gebühr die entsprechende Leistung zu erbringen. Hat der Verein die beantragte Leistung jedoch erbracht, können die Gebühren auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

### **3. Prüfungsgebühren**

Der Verein ist nicht verpflichtet, ohne Bezahlung der jeweiligen Gebühr die entsprechende Leistung zu erbringen. Hat der Verein die beantragte Leistung jedoch erbracht, können die Gebühren auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

### **4. HD-Gebühren**

- a) **Auswertungsgebühren**  
Ist die Röntgenkaution bezahlt und hinterlegt worden, trägt der Verein die Kosten der 1. Auswertung durch die Auswertungsstelle.  
Ist die Röntgenkaution nicht bezahlt und hinterlegt worden, trägt der Eigentümer des

- Hundes die Kosten der Auswertung selbst.
- b) Gebühr Obergutachten  
Die Kosten für den Obergutachter und dessen Auswertung trägt der Eigentümer des Hundes. Der Verein kann für den Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr erheben.

## **5. Andere Gebühren**

Erbringt der Verein für seine Mitglieder Leistungen, durch die dem Verein Kosten entstehen, sind diese nach den Vorschriften dieser Ordnung zu erstatten.

## **IV. Kostenerstattung**

Grundsätzlich sind die nachfolgenden Kosten erstattungsfähig:

### **1. Reisekosten**

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, begrenzt auf die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse sowie ggf. Zubringerkosten in angemessener Höhe erfolgt die Erstattung gemäß Original-Beleg. Abweichungen davon sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium möglich.

Bei Reisen mit eigenem Pkw erfolgt eine Erstattung nach gefahrenen Kilometern. Die Kilometerpauschale wird vom Präsidium jeweils im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr festgelegt. Sie darf nicht über dem steuerfreien Satz gemäß den jeweiligen Reisekostenrichtlinien des Finanzamtes liegen.

Reisekosten sind insbesondere erstattungsfähig für

- Präsidiumsmitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Präsidiumstätigkeit
- Zuchtkommissionsmitglieder bzw. delegierte Zuchtwarte im Rahmen von Wurfabnahmen und/oder Kontrollen und/oder ihrer Tätigkeit bei Körungen
- Sonderleiter und Ringhelfer im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Ausstellungen mit angegliederter Sonderschau
- Hilfspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Ausstellungen mit angegliederter Sonderschau am Infostand (begrenzt auf 2 Helfer pro Infostand und Tag)
- Wesensprüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Wesensprüfungen
- Helfer bei Wesensprüfungen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Figurant
- Mitglieder des Zuchtausschusses im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit
- Tierschutzbeauftragter im Rahmen seiner Tätigkeit
- Sportbeauftragte im Rahmen ihrer Tätigkeit
- Vortragende und Organisatoren im Rahmen von Schulungen des Vereins

### **2. Übernachtungskosten**

Übernachtungskosten sind erstattungsfähig bei einer Entfernung des Veranstaltungsortes zum Wohnort von mehr als 300 km sowie der notwendigen Anwesenheit vor 09:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr. Die Übernachtungskosten dürfen ein regionales Mittelmaß nicht überschreiten. Würden bei mehrtägigen Veranstaltungen die Fahrtkosten die Übernachtungskosten übersteigen, so werden zusätzlich zur Hin- und Rückfahrt auch die

Übernachungskosten vergütet. Für mitgenommene Partner kann keine Übernachtung verrechnet werden.

Übernachungskosten sind unter vorstehenden Bedingungen insbesondere erstattungsfähig für

- Präsidiumsmitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Präsidiumstätigkeit
- Wesensprüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Wesensprüfungen
- Helfer bei Wesensprüfungen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Figurant
- Mitglieder des Zuchtausschusses im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit
- Tierschutzbeauftragter im Rahmen seiner Tätigkeit
- Sportbeauftragte im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit
- Vortragende und Organisatoren im Rahmen von Schulungen des Vereins

### **3. Verpflegungszuschuss**

Insbesondere nachfolgende Personen, die bei Veranstaltungen des Vereins tätig sind, können einen Verpflegungszuschuss von 7,50 Euro pro Tag verrechnen.

- Präsidiumsmitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Präsidiumstätigkeit
- Zuchtkommissionsmitglieder bzw. delegierte Zuchtwarte im Rahmen von Wurfabnahmen und/oder Kontrollen und/oder ihrer Tätigkeit bei Körungen
- Wesensprüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Wesensprüfungen
- Helfer bei Wesensprüfungen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Figurant
- Mitglieder des Zuchtausschusses im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit
- Tierschutzbeauftragter im Rahmen seiner Tätigkeit
- Sportbeauftragte im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit
- Vortragende und Organisatoren im Rahmen von Schulungen des Vereins
- Vom Präsidium ernannte Hilfspersonen bei Veranstaltungen des Vereins

Bei Ausstellungen des Vereins mit angegliederter Sonderschau kann ein Betrag von 20,00 Euro pro Ring und Ausstellungstag geltend gemacht werden. Dieser Betrag ist mit der Ausstellungsabrechnung zu erstatten. Pro Infostand und Tag ist ein Verpflegungszuschuss von 15,00 Euro zu erstatten.

### **4. Ausnahmen**

Formwertrichter sind im Rahmen ihrer Richtertätigkeit (ausgenommen Nachzuchtbeurteilungen und Körungen, hier gilt die Kostenerstattung nach IV. Ziff. 1-3) nach der VDH-Spesenordnung zu bezahlen.

### **5. Präsidiumssitzungen/Mitgliederversammlungen**

Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zur satzungsgemäßen Verwirklichung der Ziele des Vereins zwingend erforderlich. Sie sind Pflicht für jeden gewählten Vertreter.

Der Verein trägt während der Sitzungen bzw. Mitgliederversammlungen die Kosten für Getränke.

## **6. Wesensprüfertagung/Zuchtrichtertagung**

Wesensprüfer- und Zuchtrichtertagungen dienen der Fortbildung amtierenden Wesensprüfer und Zuchtrichter sowie der Ausbildung von Anwärtern.

Für solche vom Präsidium einberufene Tagungen gilt die Kostenerstattung nach IV. Ziff. 1-3 dieser Ordnung.

## **7. Telefonkosten**

Alle Mitglieder des Präsidiums erhalten gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Erstattung der Telefonkosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Vorstehendes gilt ebenso für Zuchtbuchstelle, HD-Verwaltung, CN-Redaktion, Internet-Redaktion und Ausstellungsorganisator(in).

Besteht ein Klubanschluss, muss dieser per Einzelabrechnung abgerechnet werden.

Auf Antrag und nachfolgender Zustimmung des Präsidiums kann auch eine angemessene pauschale Telefonkostenerstattung erfolgen.

## **8. Porto und Büromaterial**

Gegen Vorlage entsprechender Originalbelege werden die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstandenen Portokosten und Büromaterial ersetzt. Einzelposten, die 155,00 Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums.

## **9. Zuschuss Landesgruppen**

- a) Die Landesgruppen erhalten für jede von ihnen betreute Ausstellung einen Betrag von 30,00 Euro. Dieser Betrag ist mit der Ausstellungsabrechnung zu erstatten.
- b) Die Landesgruppen erhalten für Jugendarbeit und Veranstaltungsorganisation in ihrer Region einen pauschalen Anteil von 20,00 Euro pro durchgeführter Landesgruppenveranstaltung. Der Betrag ist am Ende eines Jahres unter Benennung der durchgeführten Veranstaltungen mit dem Schatzmeister abzurechnen und von diesem hiernach zu erstatten.

## **V. Schlussbestimmungen**

1. Die Abrechnungen sind möglichst umgehend nach der jeweiligen Veranstaltung einzureichen, spätestens jedoch zum darauf folgenden Quartal (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.). Ist dies nicht der Fall, erlischt der Anspruch.
2. Beträge aus Abrechnungen, die dem Verein überlassen wurden, sind als Spende zu erfassen und zu verbuchen.
3. Jeder Bezieher von Kostenerstattungen ist für deren steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

## Anhang 1 - Tabelle zur Beitrags- und Gebührenordnung

Art	Euro	Bemerkungen
Bearbeitungsgebühr Aufnahmeantrag	11,00	einmalig
<b>Mitgliedsbeiträge</b>		
Jahresbeitrag Vollmitglied Inland	80,00*	inkl. Vereinszeitschrift, mit UR-Bezug
Jahresbeitrag Vollmitglied Ausland	100,00	inkl. Vereinszeitschrift, mit UR-Bezug
Jahresbeitrag Vollmitglied Inland	56,00*	inkl. Vereinszeitschrift, ohne UR-Bezug
Jahresbeitrag Vollmitglied Ausland	64,00	inkl. Vereinszeitschrift, ohne UR-Bezug
Jahresbeitrag Familienanschlussmitglied	16,00	ohne Vereinszeitschrift, ohne UR-Bezug
Jahresbeitrag Fördermitglied	36,00*	ohne Vereinszeitschrift, ohne UR-Bezug
Jahresbeitrag Jugendliche/Schüler/Studenten	26,00*	inkl. Vereinszeitschrift, ohne UR-Bezug
<b>Zuchtgebühren</b>		
Erst- oder Wiederabnahme eines Zwingers	155,00	inkl. Zwingerschutzantrag
Wurfgeld pro Welpen	52,00	inkl. Erstausstellung Ahnentafel zzgl. 5,00 pro Welpen für Solidarkasse
Übernahme der Ahnentafel (Mitglied)	45,00	
Übernahme der Ahnentafel (Nichtmitglied)	90,00	
Ersatzahnentafel (Mitglied)	50,00	
Ersatzahnentafel (Nichtmitglied)	100,00	
Eintragung in das Zuchtbuch	10,00	Eintragung von 3 potentiellen Zuchtrüden pro Zuchthündin und Kalenderjahr sind frei
Zuchtbuch	13,00	Pflicht für aktive Züchter

\* Der Beitrag reduziert sich durch Einzugsermächtigung um 2,50 € s. III.1.e

Art	Euro	Bemerkungen
<b>Prüfungsgebühren</b>		
Gebühr für Wesensprüfung (Mitglied)	33,00	
Gebühr für Wesensprüfung (Nichtmitglied)	40,00	
Gebühr für Nachzuchtbeurteilung	22,00	
Gebühr für Ankörung	11,00	
Prüfungsgebühr Hundesport	12,00	zzgl. Kostendeckungsumlage
<b>HD-Gebühren</b>		
HD-Kaution	100,00	(Gutschein)
HD-Auswertung	30,00	zzgl. Porto, 1. Auswertung frei bei hinterlegter Kaution
HD-Obergutachten	80,00	zzgl. Porto
<b>Service</b>		
Vorstellung zur Registrierung (Mitglied)	45,00	
Vorstellung zur Registrierung (Nichtmitglied)	65,00	
Registerbescheinigung (Mitglied)	45,00	
Registerbescheinigung (Nichtmitglied)	65,00	
Welpenkaufvertrag	0,60	
Ordner mit Satzung und allen Ordnungen	7,50	zzgl. Porto
Sonstige Zustellungskosten lt. gültigem Portotarif		

Beitrags- und Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung am 02.06.06 verabschiedet, mit Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 30.09.06, 25.05.07, 06.10.07 und 31.05.09 mit sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen und Absatzverschiebungen.